

Allgemeine FTI GROUP- Agenturbedingungen

für die Vermittlung von Reiseleistungen von Unternehmen der FTI GROUP



Die FTI GROUP ist ein Touristikkonzern mit eigenständigen Reiseveranstaltern und Anbietern touristischer Leistungen. Zur FTI GROUP gehören die Unternehmen:

FTI Touristik AG (im folgenden **FTI** genannt)
inkl. Marken LAL Sprachreisen und 5vorFlug
BigXtra Touristik AG (im folgende **BIG** genannt)
FTI Ticketshop AG (FTI Ticketshop AG genannt)

Die Vermittlung von Reiseleistungen durch Agenturen erfolgt auf Basis der folgenden Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen. Soweit sich die Regelungen dieser Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen auf alle oben genannten Unternehmen beziehen, werden diese im Folgenden „FTI GROUP“ genannt. Soweit für die einzelnen Unternehmen Sonderregelungen gelten, wird hierauf durch die Verwendung des jeweiligen Unternehmens-Kürzels hingewiesen.

Der Agenturvertrag wird durch die Beantragung einer Agentur unter

- Einreichung des Handelsregisterauszuges,
- Einreichung des Nachweises einer Kundengeldabsicherung (Garantiefonds, Swiss Travel Security oder TPA),
- Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten FTI GROUP Agenturanmeldung, im Rahmen derer unter anderem auch Angaben zur täglich eingesehenen, offiziellen Haupt-E-Mail-Adresse der Agentur und zur Betriebsstellennummern der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) zu machen sind,
- Erteilen des LSV-Ermächtigung und

der Zuteilung und Vergabe einer FTI GROUP Agenturnummer geschlossen. Der Abschluss eines schriftlichen Agenturvertrages ist mithin nicht erforderlich.

Die FTI GROUP behält sich jedoch vor, sowohl die Eröffnung als auch die Aufrechterhaltung des Agenturverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie jederzeit auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen. Bis zur Vergabe einer endgültigen Agenturnummer erhält die Agentur gegebenenfalls eine vorläufige Agenturnummer. Hierdurch entsteht kein Anspruch auf Erhalt der endgültigen Agenturnummer. Die Vergabe dieser steht allein im Ermessen der FTI GROUP. Mit Zuteilung und Vergabe dieser Agenturnummer wird die Zusammenarbeit der Agentur mit den Gesellschaften der FTI GROUP auf Basis dieser Agenturbedingungen begründet.

Mit der Vereinheitlichung der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen haben künftig alle FTI Agenturen die Möglichkeit, für alle FTI GROUP Unternehmen tätig zu sein. Mit Vornahme einer Buchung bei einem FTI GROUP Unternehmen kommt insoweit das Agenturverhältnis auf Basis der FTI GROUP-Agenturbedingungen zustande.

Soweit jedoch bisher nur ein Agenturverhältnis zwischen der Agentur und BIG besteht, ist die Agentur auch nur für diesen Veranstalter freigeschaltet. Mit Vornahme einer Buchung bei diesem Veranstalter stimmt die Agentur der Anwendbarkeit der FTI GROUP-Agenturbedingungen auch im Verhältnis zu diesen beiden Veranstaltern zu. Für die Freischaltung bei allen Veranstaltern der FTI GROUP ist bei der FTI GROUP gesondert ein Agenturvertrag zu beantragen.

Soweit von Agenturen auch IATA-Leistungen bei der FTI Ticketshop AG in Anspruch genommen werden, begründet dies ein direktes Vertragsverhältnis zwischen der Agentur und der FTI Ticketshop AG als Consolidator, auf welches die Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen der FTI Ticketshop AG vorrangig Anwendung finden. Die hier getroffenen Regelungen werden in Ergänzung angewendet. Sollten diese Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen im Einzelfall den Allgemeine Consolidator-Buchungsbedingungen widersprechende Regelungen treffen, gehen die Allgemeinen Consolidator-Buchungsbedingungen vor.

1. Vermittlertätigkeit und Buchungsabwicklung

(1) Das Agenturverhältnis berechtigt die Agentur ausschliesslich zur Vornahme von Buchungen aus dem eigenen Geschäftsbetrieb. Die Erteilung von Unteragenturen ist untersagt. Die Vornahme von Buchungen für andere Reisemittler ist untersagt. Soweit die Agentur diese Verpflichtungen nicht beachtet, stellt dies einen groben Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten dar. Auf Punkt 3 sowie Punkt 9 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen wird ausdrücklich verwiesen. Die Agentur haftet ungeachtet dessen vollumfänglich auch für die Verpflichtungen der Reisemittler, die dennoch unter der Agenturnummer der vertraglich gebundenen Agentur Buchungen vornehmen oder über diese Agentur vornehmen lassen.

(2) Die Agentur vermittelt dem Kunden in der Regel Einzelleistungen oder Reisepakete. Buchungsanmeldungen sind vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Soweit die Anmeldung für mehrere Personen erfolgt, ist zusätzlich eine Anmeldehaftung vom anmeldenden Kunden zu unterzeichnen.

Die Agentur ist nur berechtigt, verbindliche und durch den Kunden nicht mehr widerrufliche Angebote fest bei FTI GROUP einzubuchen.

Bei FTI Datamix, der Agentur unter anderem auch als XFTI, MIXX, PACK, FTI Spar, FTI Packaging und FTI tagesaktuelle dynamisch paketierte Reisen bekannt, sowie bei Buchungsanfragen werden im Falle der Stornierung sofort Stornogebühren fällig.

Sollte es bei einer Buchung aufgrund einer zu langen Antwortzeit zu einem Abbruch („Time Out“) kommen oder der Buchungsvorgang wegen einer längeren Antwortzeit vorzeitig abgebrochen werden, ist die Agentur insbesondere bei dynamisch paketierte Buchungen verpflichtet, aktiv zu prüfen, inwieweit sich dennoch im Hintergrund eine Buchung erstellt hat. Dazu ist zur Vermeidung von Doppelbuchungen dies im CRS bzw. Reservierungssystem zu prüfen oder Rücksprache mit dem Reiseveranstalter zu nehmen.

Eine Bestätigung der Reiseanmeldung hat zunächst durch den Veranstalter gegenüber dem Endkunden oder der Agentur zu erfolgen. Für Options buchungen gilt, eine Optionsregelung kann jederzeit verändert werden. Erst nach Bestätigung der Reiseanmeldung - Bestätigung der gebuchten Leistung – gegenüber der Agentur ist diese berechtigt dem Endkunden eine Bestätigung der Reiseanmeldung weiterzuleiten. Bis dahin, darf die Agentur nur eine Bestätigung des Buchungseingangs an den Endkunden weiterleiten.

Die FTI GROUP behält sich dabei vor und ist berechtigt, die Reiseunterlagen wie insbesondere die Buchungsbestätigung/Rechnung und Voucher lediglich in elektronischer Form zu erstellen und zu versenden. Im Falle eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr hat die Agentur sicherzustellen, dass der Kunde mit seiner Buchung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu der konkreten Zahlung verpflichtet.

(3) Die Agentur hat im Rahmen der Vermittlung grösste Sorgfalt walten zu lassen und ist insbesondere verpflichtet, Erklärungen (u.a. Stornoerklärungen), Mitteilungen oder Informationen (insbesondere den Inhalt von im Buchungssystem hinterlegten Textbausteinen) der FTI GROUP und/oder Kunden an die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die jeweils andere Vertragspartei auch hiervon Kenntnis nimmt. Insbesondere etwaige Leistungsänderungen (Änderungen von Flugzeiten etc.) sind dem Kunden in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen. Es ist in nachweisbarer Form sicherzustellen, dass der Kunde unverzüglich von solchen Leistungsänderungen Kenntnis erlangt.

Die Agentur weist den Veranstalter auf offensichtliche körperliche Gebrechen des Reisenden bzw. auf die Staatsangehörigkeit des Reisenden, soweit der Reisende nicht über die schweizer Staatsangehörigkeit verfügt, hin.

Die Agentur ist verpflichtet, den jeweiligen Veranstalter auf offensichtliche Preis-, Leistungs- oder sonstige Fehler im System und/oder Unterlagen sofort aufmerksam zu machen und sich im Zweifelsfalle die Richtigkeit der Preisangabe nochmals bestätigen zu lassen.

Die Agentur ist darüber hinaus verpflichtet, die vom jeweiligen Veranstalter gegebenenfalls an die Agentur übersandten Reiseunterlagen vor Weitergabe an die Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls den jeweiligen Veranstalter unverzüglich zu informieren, wenn die Unterlagen nicht richtig und/oder nicht vollständig sein sollten.

Die Agentur hat dem Kunden, soweit ein Katalog vorhanden ist, den jeweils gültigen Saisonkatalog, als auch die aktuellen Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Veranstalters, die Hinweise und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP vor Vertragsschluss nachweislich zu überreichen. Bei einer Online-Buchung über eine Website oder Online-Auftritt der Agentur hat die Agentur dem Kunden die aktuelle Leistungsbeschreibung, die Hinweise und Informationen für den Kunden sowie die jeweils aktuellen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des Veranstalters im Buchungsverlauf vor Vertragsschluss nachweislich zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass eine Buchung nur unter rechtlich wirksamer Einbeziehung der jeweiligen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP vorgenommen werden kann.

Für die Buchungen sind allein massgeblich die aktuellen Leistungsbeschreibungen des Veranstalters im Katalog, soweit ein Katalog vorhanden ist, andernfalls aus den Computer-Reservierungssystemen (CRS) oder aus dem Buchungssystem sowie die hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung des Veranstalters. Soweit der Agentur Korrekturen zur Leistungsbeschreibung bekannt gegeben wurden, hat die Agentur diese Informationen unverzüglich an den Kunden weiterzugeben.

Etwaige mündlich besprochene Sondervereinbarungen oder Zusagen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter verbindlich und erst nach Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter dem Kunden gegenüber bekannt zu geben. Die Agentur ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter dem Kunden gegenüber Erklärungen im Namen des Veranstalters abzugeben.

Die Agentur ist verpflichtet, die Kunden bei Zahlung mittels Kreditkarte auf die Zahlungsverpflichtung des Kreditkartentgelts vor Buchung nachweislich hinzuweisen und einen alternativen entgeltfreien Zahlungsweg anzubieten. Im Falle des unterbliebenen nachweislichen Hinweises der Agentur hierauf, behält sich die FTI GROUP vor, die Agentur mit dem Kreditkartentgelt im Lastschriftenverfahren zu belasten oder dieses mit Kommissionsansprüchen der Agentur zu verrechnen.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht hat die Agentur sich regelmässig unter <http://www.ftigroup-service.ch> über Neuerungen und Besonderheiten zu informieren.

(4) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer Bündelung von Reiseleistungen durch Buchung verschiedener Leistungen bei unterschiedlichen Veranstaltern die Gefahr besteht, dass die Agentur selbst als Veranstalter angesehen wird.

(5) Die Agentur hat sich bei Annahme einer Buchung über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Bei Buchung sind die Kundendaten durch die Agentur korrekt und gemäss der für die Reise zu verwendenden Ausweisdokumente einzugeben und weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Optionsb, soweit diese von den jeweiligen Veranstaltern angeboten werden, für Buchungen, die Flugleistungen beinhalten und für Buchungen, die im Direktinkassoverfahren abgewickelt werden, soweit dieser Zahlungsweg für den jeweiligen Veranstalter gewählt wurde.

Für alle Flüge hat die Agentur den vollständigen Namen - alle Vor- und Nachnamen in korrekter Schreibweise -, das Geburtsdatum und das Geschlecht des Kunden - auch bei Kindern - aufzunehmen und diese auf Weisung der FTI GROUP an einen zu benennenden Dritten weiterzuleiten oder in ein System einzugeben. Die Eingabe von Platzhaltern, fiktiven Kundennamen, Agenturdaten anstelle der Daten des Kunden ist nicht gestattet. Auf 9. der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen wird verwiesen.

(6) FTI GROUP ist berechtigt, sich beim Kunden über die Zufriedenheit der Vermittlungsleistung der Agentur zu erkundigen.

(7) FTI GROUP behält sich vor, einzelne Produkte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von einzelnen Vertriebswegen auszunehmen.

Die Produkte der FTI GROUP beziehen sich auf Kunden mit Wohnsitz in bestimmten Quellenländern. Diese sind jeweils die Firmensitze der Unternehmen der FTI GROUP. Soweit die Agentur Produkte der FTI GROUP an Kunden mit anderem Wohnsitz vermittelt, haftet die Agentur hierfür der FTI GROUP.

2. Reisepreis und Aushändigung der Reiseunterlagen sowie Abbuchung des Reisepreises

(1) Soweit die Agentur die Zahlungsart des Direktinkassos wählt, erfolgt der gesamte Zahlungsverkehr ausschliesslich und unmittelbar zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Kunden. In diesen Fällen ist die Agentur nicht berechtigt, Kundengelder entgegenzunehmen. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Reise beim Veranstalter entweder per Überweisung oder per Kreditkarte zu bezahlen. Die Rechnungsstellung sowie der Versand der Buchungsbestätigung erfolgt bei der Bezahlung des Reisepreises direkt an den Kunden und der Versand der Reiseunterlagen nach Eingang des Reisepreises bei der FTI GROUP an die Agentur.

Sollte die Agentur den Versand der Reiseunterlagen an den Kunden direkt wünschen, so ist der FTI GROUP Agenturservice hierüber einmalig entsprechend zu informieren, damit die Voreinstellungen im System entsprechend geändert werden können.

Bei kurzfristigen Buchungen ist der jeweilige FTI GROUP Veranstalter berechtigt, die Reiseunterlagen - soweit möglich - am jeweiligen Abflughafen zu hinterlegen. Die Agentur informiert den Kunden in Fällen der Hinterlegung der Reiseunterlagen über die vom Kunden zu tragende Hinterlegungsgebühr, den Ort der Hinterlegung sowie darüber, dass die Reiseunterlagen nur gegen Vorlage eines Nachweises über die vollständige Bezahlung des Reisepreises (z.B. abgestempelte Bankbestätigung, Quittung) bzw. gegen Barzahlung und gegen Vorlage eines Nachweises über die Abholberechtigung (z.B. Identitätskarte) ausgehändigt werden und, dass sich der Endkunde mindestens 2 Stunden vor Abflug am Abfertigungsschalter einfinden muss.

Kreditkartenzahlungen erfolgen gemäss Punkt 2.4 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen.

(2) Ansonsten gilt die Zahlungsart des Agenturinkassos. Die Rechnungsstellung und der Versand der Reiseunterlagen erfolgt über die Agentur zur Weiterleitung an den Kunden. Die Bezahlung des Reise- bzw. Flugpreises erfolgt über die Agentur. Diese informiert den jeweiligen Veranstalter unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund des vereinbarten Agenturinkassos unverzüglich, wenn der Kunde die Bezahlung des Reise- oder Flugpreises nicht oder nicht vollständig leistet. Die Agentur nimmt die Kundengelder treuhänderisch entgegen und übermittelt diese dem jeweiligen Veranstalter.

(3) Beim Agenturinkasso hat die Agentur dem Kunden die Reiseunterlagen ausschliesslich nur und erst gegen gesicherte und vollständige Bezahlung des in der Buchungsbestätigung/Rechnung ausgewiesenen Reisepreises auszuhändigen. Bei Forderungsausfall aufgrund Verletzung der FTI GROUP-Agenturbedingungen liegt das Ausfallrisiko der Zahlung bei der Agentur.

(4) Die Agentur ist nicht berechtigt, Rabatte oder sonstige Nachlässe zu gewähren, und vermittelt FTI GROUP Reiseleistungen nur zu den durch die FTI GROUP bekannt gegebenen Reisepreisen.

(5) Für alle Reiseleistungen (bei Zahlungsart Direktinkasso) akzeptiert die FTI GROUP für Kreditkarten-Zahlungen durch den Kunden auch MasterCard und Visa Card als Zahlungsmittel. Bei der Buchung bzw. bei Verwendung der Kreditkarte ist der Vor- und Nachname des Kunden, die 16-stellige Kartennummer, die Kartenprüfnummer des Kunden sowie das Verfallsdatum der Karte anzugeben. Die Agentur ist lediglich berechtigt, die Kreditkarte eines Reiseteilnehmers der Buchung zu verwenden. Die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur ist nicht gestattet. Das Kreditkartentgelt fällt ungeachtet dessen auch in diesen Fällen an und ist von dem Dritten, gegebenenfalls der Agentur zu zahlen. Auf Punkt 9 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen wird verwiesen.

Sollte der Name des Karteninhabers nicht identisch sein mit dem Namen des anmeldenden Kunden, so ist der Name des Karteninhabers und dessen Anschrift zu vermerken und dem jeweiligen Veranstalter bei Bedarf bekannt zu geben. Neben der Unterschrift der Reisenanmeldung ist die Unterschrift des Karteninhabers zur Abwicklung über das Kreditkartenunternehmen unbedingt notwendig. Die Agentur ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes die Agentur Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben muss.

Akzeptiert die Agentur die Zahlung per Kreditkarte trotzdem oder liegt die Unterschrift des Karteninhabers nicht vor, so haftet die Agentur für den Ausgleich der Forderung, wenn das Kreditkartenunternehmen die Zahlung nicht vornimmt oder rückgängig macht. Ein vom Kreditkartenunternehmen in Rechnung gestelltes Serviceentgelt ist von der Agentur zu übernehmen.

(6) Im Falle des Agenturinkassos sind alle erhaltenen Zahlungen der Kunden abzüglich der Kommission nach Eintritt der Fälligkeit gemäss der allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters der FTI GROUP an diesen weiterzuleiten, soweit die Agentur nicht bereits für den Kunden in Vorleistung getreten ist. Bei FTI (inkl. 5vF, LAL) und BIG ist die Zahlung seitens der Agentur grundsätzlich 28 Tage vor Reiseantritt weiterzuleiten. Soweit der Zeitraum zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 28 Tage beträgt, ist die Zahlung jedoch sofort zu leisten. Soweit die Agentur am LSV-Verfahren teilnimmt, erfolgt die Abbuchung 14 Tage vor Abreiseterrin.

Die Abbuchung des Reisepreises erfolgt abzüglich der der Agentur nach der Vereinbarung zustehenden Kommission von dem von der Agentur benannten Konto im LSV-Verfahren. Bis zur Abbuchung durch den jeweiligen Veranstalter verwaltet die Agentur die vereinnahmten Kundengelder für diesen treuhänderisch. Eine Verwendung der Gelder für agentureigene Zwecke ist untersagt.

Die Agentur hat stets für eine ausreichende Deckung des Agenturkontos zu sorgen. Sollte die Abbuchung mangels Deckung oder aus sonstigen Gründen zurückgehen, so ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr für den jeweiligen Veranstalter der FTI GROUP in Höhe von CHF 50, inklusive der jeweils angefallenen Bankspesen und Gebühren vereinbart. Diese Gebühren werden der Agentur in Rechnung gestellt und mit der nächsten Lastschrift eingezogen.

Soweit zum Zeitpunkt der Abbuchung bereits feststeht, dass die Reise infolge Rücktritts oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, entfällt der Anspruch des jeweiligen Veranstalters auf Weiterleitung der vereinnahmten Gelder, soweit die vereinnahmten Gelder den tatsächlichen Anspruch des Veranstalters (z.B. Stornogebühr) übersteigen. In diesem Fall weist der jeweilige Veranstalter die Agentur unwiderruflich an, alle Gelder, soweit sie den tatsächlichen Anspruch übersteigen, unverzüglich und direkt an den Kunden zurückzuerstatten.

Bei Durchführung des LSV-Verfahrens beträgt die Frist für den Versand der Vorabankündigung für Lastschriften durch die FTI GROUP – soweit erforderlich – mindestens 1 Tag.

(7) Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unternehmen der FTI GROUP eine Anzahlung des Reisepreises nur fordern, soweit dies in den jeweils gültigen allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen vorgesehen ist. Soweit die Agentur im Widerspruch hierzu Anzahlungen entgegennimmt, erfolgt dies ohne Rechtsgrund, sofern sich ein solcher nicht aus der eigenen Vertragsbeziehung zum Kunden im Rahmen der bestehenden Vermittlungstätigkeit ergeben sollte.

(8) Bei Agenturen, die ihren Sitz im Ausland haben, kommt das Revers-Charge-Verfahren zur Anwendung, bei dem die Umsatzsteuer auf Provision von Veranstalter berechnet und an das Finanzamt abgeführt wird, soweit in dem Drittland keine andere gesetzliche Vorschriften existieren. Dies ist im Einzelfall mit der Finanzverwaltung zu klären.

3. Kommissionsvereinbarung

(1) Die Agentur erhält für die Vermittlung und alle mit der Abwicklung in Zusammenhang stehenden Leistungen eine Vermittlungskommission. Unter Vermittlung wird ausschliesslich der über die Agentur getätigte erfolgreiche Vertragsschluss über Reiseleistungen zwischen Kunden und der FTI GROUP verstanden. Einzelheiten zur Kommissionierung – insbesondere auf die Rückstufungsmöglichkeit – sind den jeweils gültigen Vertriebskonditionen der FTI GROUP zu entnehmen. Welche der konkreten Vertriebskonditionen Anwendung finde, ergibt sich aus der jeweiligen Vertriebskondition.

(2) Der Anspruch auf Kommission entsteht, sobald und soweit die Reiseleistungen erbracht sind. Soweit der Kunde nicht leistet, entfällt auch der Kommissionsanspruch.

(3) Zur Zahlung fällig ist der Kommissionsanspruch bei FTI (inkl. 5vF, LAL, driveFTI und FTI Cruises) zum Zeitpunkt des Reiseantritts und bei BIG im auf den Monat des Reiseantritts folgenden Monat, wenn der Kunde den Reisepreis entrichtet hat.

In den Fällen, in denen der Kunde den Reisepreis direkt an den jeweiligen Veranstalter gezahlt hat oder die Zahlung an den jeweiligen Veranstalter über die Kreditkarte erfolgte, überweist der jeweilige Veranstalter die Kommission nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit der Zahlung an die Agentur. In den übrigen Fällen erfolgt die Kommissionszahlung an die Agentur durch Verrechnung bei Abbuchung des Reisepreises durch den jeweiligen Veranstalter, gemäss Punkt 2 der Allgemeinen FTI GROUP Agenturbedingungen.

(4) Kein Kommissionsanspruch besteht aus Buchungen, die unter Missachtung des Unteragentur- sowie des Unterbuchungsverbot (siehe 1.1 der Allgemeinen FTI GROUP Agenturbedingungen) erfolgt sind. Agenturen, die mit Finanzdienstleistern auf Basis von Rückvergütungen zusammenarbeiten, werden umsatzunabhängig auf die geringste Kommissionsstufe aus der jeweiligen Vertriebskondition gesetzt.

Die Kommission der Agentur wird für die ordnungsgemässe Vermittlung eines Reisevertrages und die damit einhergehende Beratung des Kunden gewährt. Soweit eine Agentur keine Beratung vornimmt und stattdessen den Kunden zur Durchführung eines Beratungsgesprächs an eine andere FTI GROUP Agentur verweist (Beratungsmissbrauch), die mangels Abschluss trotz erfolgter Beratungsleistung keinen Anspruch auf Kommission hat, hat ebenso auch die so agierende einbuchende Agentur selbst keinen Anspruch auf Kommission. Bei wiederholtem Verstoss trotz schriftlicher Abmahnung kommt die niedrigste Grundkommissionsstaffel des jeweils anwendbaren Kommissionsmodells für die gesamten Umsätze der Agentur bei der FTI GROUP aus dem laufenden Geschäftsjahr zu Anwendung. Ein Anspruch der Agentur auf retroaktiven Umsatzbonus als Anerkennung seitens der FTI GROUP für die Beratungsleistung der Agentur besteht nicht. Eine Kündigung der Agentur im Falle eines wiederholten Beratungsmissbrauchs bleibt der FTI GROUP vorbehalten.

(5) Sofern der Kunde oder der Veranstalter den Rücktritt vom Reisevertrag erklären, der Reisevertrag aus sonstigen Gründen von einer der beiden Parteien des Reisevertrages abgesagt wird, der Reisevertrag einverständlich aufgehoben wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam, nicht rechtssicher nachweisbar oder oder nichtig ist, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Kommission aus der vereinbarten Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn die Reiseleistungen aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, die ausserhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien), oder wegen einer Absage des Veranstalters wegen Nichterreichens einer vertraglich festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden können. Im Falle einer Absage oder eines Rücktritts durch den Veranstalter gilt dies jedoch nur, wenn er die Absage nicht zu vertreten hat bzw. er zur Erklärung des Rücktritts berechtigt war.

Soweit der Kunde jedoch an den Veranstalter eine Entschädigung (Stornogebühr) gemäss den jeweils mit ihm den jeweils vereinbarten Reise- und Zahlungsbedingungen infolge eines Rücktrittes zu entrichten hat, erhält die Agentur für die erbrachte Leistung eine Kommission zu dem vereinbarten Prozentsatz aus dieser von dem Kunden an den jeweiligen Veranstalter, tatsächlich bezahlte Entschädigungssumme. Sofern gemäss der FTI GROUP-Agenturbedingungen oder der jeweils gültigen Vertriebskonditionen der FTI GROUP gewisse Preisbestandteile wie z.B. Steuern und Gebühren bei der Festlegung der Berechnungsgrundlage für den Kommissionsanspruch der Agentur unberücksichtigt bleiben, gilt dies entsprechend auch für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Kommission bei Rücktritt des Kunden. Von der Agentur bereits vereinnahmte Kommissionen sind zu erstatten, soweit sie den tatsächlichen Kommissionsanspruch übersteigen.

(6) Die Höhe des Kommissionsanspruches und die jeweilige Berechnungsgrundlage sowie etwaige Umsatzbonus-, Staffel- oder sonstige Kommissionsansprüche ergeben sich aus den jeweils für einen vorher festgelegten Abrechnungszeitraum von der FTI GROUP bekannt gegebenen Vertriebskonditionen. Für die Berechnung der Kommissionsansprüche ist das jeweilige Datum des Reiseantritts, nicht das Buchungsdatum massgeblich. Dies gilt nicht bei Buchungen von FTI Justflying und FTI Ticketshop AG Buchungen. Hierfür ist das Fälligkeitsdatum wesentlich. Die Vertriebskonditionen werden von der FTI GROUP für Abreisen in der Zukunft den Marktgegebenheiten

angepasst und bekannt gegeben. Sollte die Agentur mit den neuen Vertriebskonditionen nicht einverstanden sein, so hat sie dies binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Agenturverhältnis kann sodann beendet werden. Für die bereits bestehenden Buchungen mit einem Abreisezeitpunkt, der in den neuen Abrechnungszeitraum fällt, wird die bisherige Kommissionsvereinbarung angewendet.

Bei einem Verstoss gegen das Unteragentur- bzw. Unterbuchungsverbot (Ziffer 1.1 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen) berechnet sich die Kommission der Agentur für die Vermittlung von FTI GROUP-Reiseleistungen für das laufende Touristikjahr (01.11. – 31.10), in dem die Buchung erfolgt, nach dem niedrigsten Grundkommissionssatz der jeweils anwendbaren Vertriebskonditionen. Für alle nach den Vertriebskonditionen weiter gehenden Ansprüche ist Voraussetzung, dass kein Verstoss gegen dieses Verbot vorliegt. Ein Anspruch auf retroaktiven Umsatzbonus als Anerkennung seitens der FTI GROUP für vertragstreue Agenturen besteht nicht. Die Agentur wird in diesen Fällen auch mit dem niedrigsten Kommissionssatz für das folgende touristische Geschäftsjahr eingestuft.

(7) Buchungen für das folgende Touristikjahr werden zunächst mit dem für das laufende Touristikjahr eingestellten Kommissionssatz verbucht und nach Abschluss des Touristikjahres auf den gegebenenfalls neuen Kommissionssatz umgestellt. Entstehende Kommissionsrückforderungen seitens der FTI GROUP werden mit der Agentur verrechnet.

(8) Mit der Kommissionszahlung sind jegliche Ansprüche der Agentur für Vermittlung und alle mit der Abwicklung der getätigten Buchung in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Aufwendungen, wie insbesondere auch z.B. die Informationsweiterleitung von Umbuchungen, Weitergabe und evtl. der Ausdruck der Reiseunterlagen, Entgegennahme und Weitergabe des Reisepreises, Flugänderungen und Hotelmitteilungen und, sofern die Inkassotätigkeit aus der Vermittlertätigkeit übernommen wird, auch diese abgegolten. Bei Nichtbestehen eines Kommissionsanspruches sind die von der FTI GROUP geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück zu erstatten.

Kommissionsansprüche verjähren mit Ende des Kalenderjahres (31.12.), das auf das vertraglich vereinbarte Touristikjahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist und die Agentur von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die den Anspruch begründen, oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können.

4. Informationen und Mitteilungspflichten

(1) Alle Informationen sind schriftlich zu erteilen. Die Agentur und die FTI GROUP erklären sich auch mit der Informationsbeschaffung auf elektronischem Wege an die jeweils offizielle Haupt-E-Mailadresse einverstanden.

(2) Die Agentur kann ihre Umsätze jederzeit beim FTI GROUP Agenturservice abfragen.

(3) Die FTI GROUP wird die Agentur über alle produktbezogenen Änderungen, soweit diese für die Agentur und/oder den Kunden von Bedeutung sind, sofort informieren.

(4) Soweit die FTI GROUP hinsichtlich einer Produkt- und/oder Werbeaussage abgemahnt werden sollte und insoweit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet ist, hat die Agentur, nach entsprechender schriftlicher oder elektronischer Information durch die FTI GROUP, die FTI GROUP zu unterstützen, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Die Agentur hat die FTI GROUP unaufgefordert über einen Wechsel in der Geschäftsführung, der Inhaberverhältnisse bei der Agentur sowie eine Umfirmierung ebenso unverzüglich zu informieren wie über einen Wechsel der Kontoverbindung, der E-Mail-Adresse, der Fax- oder Telefonnummer, einen örtlichen Wechsel der Betriebsstätte sowie über Änderungen der gültigen Betriebsstellennummer bei den angeschlossenen Computer-Reservierungssystemen (CRS). Die Informationen haben jeweils schriftlich zu erfolgen.

Die Agentur hat der FTI GROUP eine täglich eingesehene, offizielle Haupt-E-Mail-Adresse und die Betriebsstellennummer der durch die Agentur genutzten Computer-Reservierungssysteme (CRS) mitzuteilen.

Die Agentur ist verpflichtet ihre Bankverbindungsdaten vollständig anzugeben und aktuell zu halten. Hierzu gehören unter anderem die Angaben zur IBAN und BIC (swift) der Bankverbindungsdaten.

Soweit die Agentur einen Wechsel der Kontoverbindung vornimmt, hat sie dies der FTI GROUP unverzüglich, mindestens jedoch 10 Werktage vor dem Änderungstermin mitzuteilen. Bis zur Erteilung und Übermittlung der LSV-Unterlagen durch die Bank (Beauftragung des Kreditinstituts der Agentur, Übersendung einer von der Bank gestempelten Kopie des unterzeichneten Auftrages an FTI) behält sich die FTI GROUP das Recht vor, die Agentur zu sperren.

(6) Im Falle eines Inhaberwechsels verbleibt die Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der Agentur zunächst bei der zuletzt der FTI GROUP im Rahmen des Agenturverhältnisses bekannt gegebenen Inhaberschaft und geht erst zu dem Zeitpunkt auf die neue Inhaberschaft über, zu dem die FTI GROUP den Inhaberwechsel z.B. im Wege der Zeichnung einer rechtsverbindlichen Übernahmerklärung durch die FTI GROUP oder Umschreibung der Agentur auf die neue Agentur, akzeptiert hat.

5. Produktwerbung und Absatzförderung

(1) Die Agentur hat den Absatz der Reisen der FTI GROUP im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes zu fördern und mit geeigneten Mitteln zu bewerben (Schaufensterwerbung etc.).

(2) Beabsichtigt die Agentur, besondere Werbemaßnahmen durchzuführen, so kann sie den Agenturservice oder die Regionalverkaufsleitung hinsichtlich eines etwaigen zweckgebundenen Werbekostenzuschusses kontaktieren. Über die Gewährung wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

6. Schulungsmassnahmen

Die Agentur hat im Rahmen der branchenüblichen Gepflogenheiten geeignete Mitarbeiter an etwaigen Produkt-Schulungsmassnahmen der FTI GROUP teilnehmen zu lassen.

7. Zahlungsschwierigkeiten der Agentur/Sicherheiten

(1) Die Agentur hat die FTI GROUP unverzüglich über auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung zu unterrichten. In diesem Falle ist es der Agentur untersagt, weitere Zahlungen der Kunden für Reiseleistungen der FTI GROUP anzunehmen.

Die Agentur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoss gegen diese Verpflichtung bewusst die Vermögensschädigung des Kunden oder des Veranstalters in Kauf genommen wird.

(2) Die FTI GROUP ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Agentur berechtigt, entweder vollständig auf das Direktinkassoverfahren zu wechseln und dem Kunden die Unterlagen direkt gegen Zahlung des Reisepreises an die FTI GROUP auszuhändigen oder der Agentur die Reiseunterlagen nur nach Eingang des vollständigen Reisepreises bei der FTI GROUP zu übersenden. Des Weiteren behält die FTI GROUP sich vor, die Annahme weiterer Buchungen abzulehnen, bis die Zahlungsschwierigkeiten nachweislich behoben und sämtliche Schulden der Agentur bei der FTI GROUP vollständig getilgt sind. Die FTI GROUP kann die Annahme weiterer Buchungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung der Agentur abhängig machen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Lastschrift gemäss 2.4 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen zurückgeht.

Die Agentur hat sich in Fällen der Zahlungsschwierigkeit unverzüglich mit der FTI GROUP in Verbindung zu setzen, damit das Vorgehen abgestimmt werden kann und auch eine Vorgehensweise gegenüber dem Kunden gefunden wird, die nicht zum Nachteil der Agentur ist.

(3) Die FTI GROUP ist berechtigt, von der Agentur bei wichtigem Grund - beispielsweise bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Agentur - eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, die sich auf die FTI GROUP Unternehmen FTI (inkl. 5vF, LAL, driveFTI und FTI Cruises), FTI Ticketshop AG und BIG bezieht. Soweit die Agentur die Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wird auf 9. der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen verwiesen.

8. Konzernverrechnungsklausel

Konzernunternehmen, an denen die Muttergesellschaft der FTI Touristik AG -die FTI Touristik GmbH Deutschland-, mit wenigstens 50 % beteiligt ist, d.h. derzeit insbesondere LAL Sprachreisen GmbH, FTI Ticketshop GmbH, TVG Touristik Vertriebsgesellschaft GmbH und 5 vor Flug GmbH - sind berechtigt, ihre Forderungen gegen die Agentur mit Ansprüchen der Agentur gegen FTI oder gegen Konzernunternehmen im Sinne dieses Absatzes zu verrechnen.

9. Dauer bzw. Beendigung des Agenturvertrages

(1) Das Agenturverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von der Agentur jederzeit durch Mitteilung beendet werden. Von der FTI GROUP kann das Agenturverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten beendet werden. Sobald eine Agentur mindestens ein volles Touristikjahr (01.11. – 31.10) als Agentur bei der FTI GROUP geführt wird und keine Umsätze getätigt hat, erlischt das Agenturverhältnis automatisch. Die Zusammenarbeit kann dann im Rahmen einer neuen Agenturbeantragung wieder aufgenommen werden.

(2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund für die FTI GROUP ist insbesondere, wenn die Agentur gegen das Unterbuchungs- bzw. Unteragenturverbot (1.1 der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen) verstösst, in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder aus sonstigen Gründen nicht mehr die ordnungsgemässe Betreuung und Beratung der Kunden sowie die Abwicklung der Buchungen gewährleistet ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird unterstellt, wenn im Zeitraum eines Touristikjahres mehr als eine Abbuchung im LSV-Verfahren nicht durchgeführt werden kann.

Die FTI GROUP kann das Agenturverhältnis beenden, wenn die FTI GROUP aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung, der Inhaber- oder Gesellschafterverhältnisse der Agentur eine Fortsetzung des Agenturverhältnisses objektiv nicht zuzumuten ist.

(3) Die FTI GROUP kann das Agenturverhältnis mit sofortiger Wirkung sperren, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei einer Sperrung wird das Agenturverhältnis zunächst vorübergehend geschlossen. Die Öffnung der Agentur steht im Ermessen von der FTI GROUP. Sollte nach 1 Monat die Gründe, die zur vorläufigen Sperrung geführt haben, nicht ausgeräumt sein, behält sich die FTI GROUP die Kündigung aus wichtigem Grund vor. Wichtige Gründe für eine Sperrung liegen unter anderem vor, wenn die Agentur einen Wechsel ihrer Kontoverbindung vornimmt und zugunsten der FTI GROUP Unternehmen kein neues LSV erteilt bzw. die Unterlagen (Beauftragung des Kreditinstituts der Agentur, Übersendung einer von der Bank gestempelten Kopie des unterzeichneten Auftrages an den jeweiligen Veranstalter der FTI GROUP) nicht an die FTI GROUP übermittelt, Rücklastschriftgebühren nicht ausgleicht, die geforderte Sicherheit nicht binnen zwei Wochen erbringt, wiederholt anstelle der Kundendaten Daten Dritter – beispielsweise der Agentur – einträgt oder wiederholt die Verwendung von Kreditkarten Dritter oder der Agentur anstelle der Kreditkarte des Kunden verwendet.

(4) Die Agenturbedingungen wie auch die Kommissionsregelung können jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden. Die Änderung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg. Soweit die Agenturbedingungen seitens der FTI GROUP geändert werden und die Agentur die Änderung der Agenturbedingungen nicht akzeptieren möchte, kann die Agentur dies binnen 10 Tage schriftlich anzeigen und das Agenturverhältnis beenden. Für bereits bestehende und getätigte Buchungen bleiben insoweit die Agenturbedingungen dann unverändert.

10. Benutzung von Marken und Logos

(1) Die Nutzung von Marken, Logos und sonstigen geschäftlichen Kennzeichen der FTI GROUP Reiseveranstalter bzw. des FTI GROUP Consolidators durch die Agentur setzt ein gültiges FTI GROUP Agenturverhältnis voraus und ist beschränkt auf die Nutzung zur Bewerbung von Leistungen der FTI GROUP. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Nutzung zu anderen als den vorbenannten Zwecken bzw. die Nutzung von Marken, Logos und geschäftlichen Kennzeichen anderer FTI GROUP Unternehmen

(insbesondere der Marke sonnenklar) ist ausdrücklich untersagt und bedarf der jeweils gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung der FTI GROUP. Die FTI GROUP behält sich im Übrigen vor, das Nutzungsrecht der Agentur jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, bei Beendigung des Agenturverhältnisses alle im Rahmen der zulässigen Nutzung nach Punkt 10.1 entstandenen Rechte an – auch nur verwechslungsfähigen und/oder der tatsächlichen Marke angelehnten – Wort und/oder Bildmarken, Domains und sonstigen Kennzeichen mit dem Bestandteil FTI oder mit geschäftlichen Kennzeichen der FTI GROUP Veranstalter nach Aufforderung mit sämtlichen und ausschliesslichen Nutzungsrechten nach Wahl der FTI GROUP auf ein Unternehmen der FTI GROUP oder einem von der FTI GROUP zu benennenden Dritten zu übertragen oder dauerhaft löschen zu lassen.

11. Datenschutzerklärung

Die FTI GROUP erhebt, speichert und verarbeitet zum Zwecke dieser Vereinbarung Daten über die Agentur, ihren Betrieb und über die für das Vertragsverhältnis massgeblichen Umstände. Die Agentur erklärt sich mit dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung einverstanden.

Die FTI GROUP ist berechtigt zum Zwecke dieses Vertrages und für die Dauer dieses Vertrages die Daten der Agentur an Dritte (z.B. Dienstleister) weiterzugeben. Die Agentur erklärt zur Weitergabe ihr Einverständnis.

Die Agentur ist damit einverstanden, dass ihre Stammdaten an ein Drittunternehmen zur administrativen Pflege weitergegeben werden.

12. Gültigkeit der Agenturbedingungen

Die Agenturbedingungen gelten jeweils bis zum Zugang neuer Agenturbedingungen (Post, E-Mail, Fax). Mit Zugang neuer Agenturbedingungen verlieren die jeweils vorigen Agenturbedingungen ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die derzeit bestehenden Agenturbedingungen. Sie gelten mit Zugang dieser Agenturbedingungen als aufgehoben. Auf Punkt 9. der Allgemeinen FTI GROUP-Agenturbedingungen wird verwiesen.

13. Übersetzung

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und übersetzten Versionen ist die deutsche Version vorrangig.

14. Gerichtsstand

Sofern es sich bei den Parteien um Kaufleute handelt oder für den Fall, dass die Agentur keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Basel vereinbart.

Als für eine Auseinandersetzung anzuwendendes Recht wird das Recht des Kantons Basel-Landschaft, Schweiz vereinbart.

Stand: Juli 2016



FTI Touristik AG
Binnerstrasse 94
Postfach
CH-4123 Allschwil
Schweiz